

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2733
des Abgeordneten Daniel Kurth (SPD-Fraktion)
Drucksache 6/6697

Umsetzung von §29 KomHKV

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: § 29 KomHKV Unterjährige Berichtspflichten sieht folgendes vor: „(1) Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Gründe für wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.“

(Quelle: <http://www.doppik-kom.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.456837.de#29>)

Frage: Welche formellen und inhaltlichen Vorgaben (zum Beispiel Umfang, Schriftform, Zeitpunkte, Einreicher, Ausschussbeteiligung, Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung, Veröffentlichung) bestehen für die Erfüllung dieser Unterrichtungspflicht?

zur Frage: Aus Rücksicht auf die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung hat der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber davon abgesehen, formelle und inhaltliche Vorgaben für die Erfüllung der in § 29 KomHKV enthaltenen Berichtspflichten zu regeln. Jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband kann im Rahmen der ihm zustehenden Selbstverwaltungsgarantie und entsprechend der örtlichen Bedürfnisse eigenverantwortlich festlegen, in welcher Form und inhaltlichen Tiefe die Berichtspflichten erfüllt werden.